MÄNNERRIEGE OPFIKON-GLATTBRUGG

MRO, gegründet 8.10.1949

STATUTEN

Revision vom 25.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit
Art. 2	Bestand des Vereins, Mitgliedschaft
Art. 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder
Art. 4	Organisation
Art. 5	Vereinsversammlung
Art. 6	Vorstand
Art. 7	Revisoren
Art. 8	Kommissionen
Art. 9	Finanzen
Art. 10	Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen

Abkürzungen/Begriffe

MRO/Verein	Männerriege Opfikon-Glattbrugg
TVO/Stammverein	Turnverein Opfikon-Glattbrugg
VV	Vereinsversammlung
ZTV	Zürcher Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband

Art. 1 Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

1.1 Name

Die Männerriege Opfikon-Glattbrugg (MRO) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

1.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 8152 Opfikon.

1.3 Zweck

Die MRO steht allen Männern zur freien turnerisch-/sportlichen Tätigkeit und Pflege der Kameradschaft offen.

Ersteres kann, der Kondition und dem Alter der Teilnehmer angepasst, in verschiedenen Trainingsgruppen erfolgen. Anlässe zur Pflege der Kameradschaft (gesellschaftliche Anlässe) sollen für alle gemeinsam durchgeführt werden.

1.4 Zugehörigkeit

Der Verein ist eine Zweigsektion des Turnvereins Opfikon-Glattbrugg (Stammverein), dessen Statuten und Reglemente er sich unterstellt.

Art. 2 Bestand des Vereins, Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2.2 Mutationen

Eintritts- und Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und von ihm zu genehmigen. Er gibt der VV von den Änderungen im Mitgliederbestand Kenntnis.

2.3 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann erlangen, wer sich um die MRO oder das Männerturnen im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die VV.

2.4 Austritt

Austrittsbegehren werden auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

2.5 Ausschluss/ Sanktionen

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der ihm übergeordneten Vereine oder Verbände vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen sowie dem Verein zur Unehre gereichen oder dessen Zielen entgegenarbeiten, können durch die VV sanktioniert oder ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist befugt, solche Mitglieder in ihren Rechten bis zur nächsten VV provisorisch einzustellen.

Die betreffenden Mitglieder sind von diesen Sanktionen bzw. vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

3.2 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Mitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar.

3.3 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils von der VV festgesetzt wird. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Von der Beitragspflicht befreit sind alle unter Art. 9.4 aufgeführten Mitglieder.

3.4 Versicherung

Die Vereinsmitglieder sind für Ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Für allfällige Schäden übernimmt die MRO keine Haftung.

Die Trainingsleiter und die Vorstandsmitglieder sind bei der Sportversicherungskasse SVK-STV komplementär gegen Turnunfälle versichert. Die Prämie wird durch die MRO bezahlt.

3.5 Vermögensanspruch

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.6 Datenschutz

Die Mitglieder erklären sich mit den Datenschutzgrundsätzen der MRO einverstanden und akzeptieren diese.

Art. 4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand
- Revisoren
- Kommissionen

Art. 5 Vereinsversammlung (VV)

5.1 Zuständigkeit

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand bei Bedarf oder gemäss Art. 5.2 einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, für die das Gesetz oder die Statuten sie zuständig erklären. In ihre Kompetenz fallen insbesondere Änderungen der Vereinsstatuten.

5.2 Einberufung/ Geschäfte

Die VV findet in der Regel anfangs Jahr statt. Sie behandelt mindestens folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten VV
b) Mutationen
c) Entgegennahme der Jahresberichte, des Obmanns und der Trainingsgruppenleiter
d) Abnahme der Jahresrechnung
e) Abnahme des Jahresprogramms
f) Abnahme des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
g) Wahlen:
   1. des Obmanns
   2. des übrigen Vorstandes
   3. der Revisoren
h) Wahl von Kommissionen, wenn die Tätigkeit des Vereins dies erfordert
i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 14 Tage vor der VV dem Vorstand einzureichen sind
j) Ehrungen

5.3 Ausserordentliche VV

Verlangt ein Fünftel aller Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen VV, hat der Vorstand diesem Begehren zu entsprechen.

Eine ausserordentliche VV kann auch vom Vorstand selbst einberufen werden.

5.4 Ankündigung

Die Einladung an eine VV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

5.5 Wahlen und Abstimmungen

Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigen geheime Abstimmung verlangt.

Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Revision der Statuten (Art. 10.2) und die Auflösung des Vereins (Art. 10.3), entscheidet das absolute, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei gleicher Stimmenzahl hat er den Stichentscheid; er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

5.6 Aufhebung von Beschlüssen

Die Mehrheit der an der VV anwesenden Mitglieder kann in jedem Fall gegen einen von der gleichen VV gefassten Beschluss das Veto einlegen. Durch das Veto wird der Beschluss aufgehoben.

5.7 Protokoll

An allen Vereinsversammlungen ist Protokoll zu führen.

5.8 Verhalten der Teilnehmer

An der VV soll Sachlichkeit und Disziplin walten. Der Vorsitzende hat das Recht, Fehlbare von der VV wegzuweisen.

Jeder Redner soll sich an das vorliegende Traktandum halten und sich kurz fassen. Der Vorsitzende kann Redner, welche von der gegebenen Frage abweichen oder beleidigend werden, zur Ordnung weisen oder denselben das Wort entziehen.

5.9 Ordnungsantrag

Ein Ordnungsantrag wird sofort zur Abstimmung gebracht. Wird auf Schluss der Diskussion erkannt, so haben noch diejenigen Redner das Wort, die es vor Beschlussfassung verlangt haben.

Art. 6 Vorstand

6.1 Zusammensetzung

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem von der VV zu wählenden Vorstand von mindestens 4 Mitgliedern übertragen

Der Vorstand besteht aus:

- Obmann
- Kassier
- Aktuar
- Trainingsgruppenleitern

Bei Bedarf können Beisitzer gewählt werden.

Eine Ämterkumulation ist zulässig, wobei der Obmann und der Kassier unterschiedliche Personen sein müssen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

6.2 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Obmann zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.
Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

6.3 Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle Obliegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6.4 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von 15% der budgetierten Ausgaben. Darüberhinausgehende, nicht im Budget enthaltene Ausgaben fallen in den Zuständigkeitsbereich der VV.

6.5 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn der Obmann oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als nötig erachten. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

6.6 Obmann

Der Obmann leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse, erstattet der VV einen schriftlichen Jahresbericht und fördert die Zusammenarbeit im Verein sowie mit dem Stammverein und dessen Zweigsektionen.

6.7 Stellvertretung des Obmanns

Ein Mitglied des Vorstandes vertritt den Obmann bei Abwesenheit und unterstützt ihn in seinen Funktionen.

6.8 Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle und verwaltet das Archiv. Im Weiteren besorgt er die Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes und führt das Mitgliederverzeichnis.

6.9 Kassier

Der Kassier führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstellt Jahresrechnung und Budget zuhanden der VV. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein.

Die Jahresrechnung ist spätestens 8 Tage vor der nach (Art. 5) einzuberufenden VV dem Vorstand und den Revisoren vorzulegen.

6.10 Trainings-gruppenleiter

Die Trainingsgruppenleiter organisieren die Trainingsleitereinsätze und erstellen eine Übersicht der durchgeführten Trainings und der Anzahl teilnehmender Turner zuhanden des Kassiers.

Sie erstatten der VV einen Jahresbericht und ermuntern die Trainingsleiter zum Besuch von Ausbildungskursen des ZTV/STV.

Art. 7 Revisoren

7.1 Zweck

Zur Prüfung der jährlichen Rechnung und des Inventars bestellt der Verein zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jedes Jahr rückt für den ausscheidenden amtsältesten Rechnungsrevisor der Ersatzrevisor nach.

7.2 Bericht-erstattung

Die Revisoren erstatten der nach Art. 5.1 einzuberufenden VV schriftlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen oder einen Kassasturz durchzuführen.

Dem Vorstand des Stammvereins ist jährlich ein Exemplar der Rechnung abzuliefern.

Art. 8 Kommissionen

8.1 Zweck

Für besondere Aufgaben können Kommissionen mit näher zu umschreibenden eigenen Kompetenzen gebildet werden.

Art. 9 Finanzen

9.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen in der Regel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- Erträgen aus Anlässen
- Ertrag des Vereinsvermögens

Soweit das Bedürfnis vorhanden ist, kann die VV weitere Beiträge festsetzen.

9.2 Verwendung

Die Einnahmen werden verwendet für die Bestreitung der ordentlichen Ausgaben auf Grund des genehmigten Budgets sowie der jeweils von der VV oder vom Vorstand beschlossenen weiteren Ausgaben.

9.3 Beitragspflicht

Neueintretende Mitglieder sind vom Tag der Eintrittserklärung an beitragspflichtig.

9.4 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die VV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen sind:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Trainingsleiter

Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch weiteren Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

9.5 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Übergangsbestimmungen und Schlussbemerkungen

10.1 Beziehung zum Stammverein

Wichtige Vorstands- und VV-Beschlüsse die auch den Stammverein berühren, bedürfen dessen Genehmigung. Die Vorstände können sich gegenseitig vertreten lassen, wenn gemeinsame Angelegenheiten behandelt werden.

Die MRO und seine Mitglieder sind gehalten, den Stammverein und dessen Zweigsektionen in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

10.2 Revision der Statuten

Sowohl Änderungen einzelner Artikel, als auch eine Totalrevision der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der VV anwesenden Mitglieder und unterliegen zudem der Genehmigung durch den Stammverein.

10.3 Auflösung

Die Auflösung des Vereins, die an einer zu diesem Zweck einzuberufenden ausserordentlichen VV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberichtigten beschlossen wird, unterliegt der Genehmigung des Stammvereins.

10.4 Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt dessen Inventar und Vermögen bis zu seiner späteren Neugründung zur Aufbewahrung an den Stammverein. Wird innert fünf Jahren kein gleichartiger neuer Verein gebildet, wird das gesamte Vermögen samt Inventar Eigentum des Stammvereins.

10.5 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereins und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

10.6 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der VV vom 25.1.2019 angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch den Stammverein unverzüglich in Kraft.

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 20.1.1989.

Opfikon, 25. Januar 2019

MÄNNERRIEGE OPFIKON-GLATTBRUGG

Der Obmann: ..... U. Plüss

Der Aktuar ..... H. Mäder

Vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt.

TURNVEREIN OPFIKON-GLATTBRUGG

Der Präsident: ..... Thomas Kaiser

Der Aktuar: ..... C. Staub-Landolt

Datum: 8.3.2019